

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeine Hohenpeißenberg

vom 15.12.2016

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hohenpeißenberg folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS):

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Bestattungsrecht	3
II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	3
§ 3 Allgemeines.....	3
§ 4 Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	3
§ 5 Zuweisung von Gräbern	4
§ 6 Ruhezeiten	4
§ 7 Umbettung.....	4
III. LEICHENHAUS.....	5
§ 8 Benutzung des Leichenhauses und Aufbewahrung der Leichen.....	5
§ 9 Benutzungszwang	5
§ 10 Leichenöffnung.....	5
§ 11 Zutritt zum Leichenraum.....	5
§ 12 Dekorationen.....	6
IV. LEICHENTRANSPORT, FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSPERSONAL	6
§ 13 Leichentransport.....	6
§ 14 Leichenbestattung	6
V. GRABSTÄTTEN	6
§ 15 Arten der Grabstätten.....	6
§ 16 Familiengräber	7
§ 17 Urnengräber	7
§ 18 Urnensammelgrab (anonyme Bestattung).....	7

§ 19 Größe der Gräber.....	7
§ 20 Erwerb des Nutzungsrechtes.....	8
§ 21 Ausübung des Nutzungsrechts.....	8
§ 22 Beschränkung der Rechte an Grabstätten.....	9
§ 23 Verzicht auf Benutzungsrechts.....	9
VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN.....	9
§ 24 Errichtung von Grabmälern.....	9
§ 25 Gestaltung der Grabmäler.....	10
§ 26 Größe der Grabmäler.....	10
§ 27 Grabeinfassungen.....	10
§ 28 Entfernung von Grabdenkmälern.....	11
§ 29 Standsicherheit.....	11
§ 30 Pflege der Grabstätten.....	12
§ 31 Öffnungszeiten.....	12
§ 32 Verhalten auf dem Friedhof.....	12
§ 33 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.....	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 34 Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 35 Haftung.....	13
§ 36 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel.....	13
§ 37 Gebühren.....	14
§ 38 Inkrafttreten.....	14

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Hohenpeißenberg betreibt als öffentliche Einrichtung :
 1. Einen Friedhof auf Fl. Nrn. 57/1 und 71/2 Gemarkung Hohenpeißenberg
 2. das gemeindliche Leichenhaus
 3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Hohenpeißenberg.

§ 2 Bestattungsrecht

- (1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder denen auf Grund dieser Satzung ein Anrecht auf Bestattung im gemeindlichen Friedhof zusteht zur Verfügung.
- (2) Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabstättenbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Für die Bestattung anderer Verstorbener ist die besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab oder das Urnengrab im Urnenfeld verfüllt bzw. die Urnenwand verschlossen ist.
- (3) Die Vergabe des Nutzungsrechts muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 4 Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Sollen auf dem gemeindlichen Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die eingetretenen Todesfälle unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den nach § 1 Bestattungsverordnung (BestV) genannten Personen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Zuweisung von Gräbern

Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten betragen:
- a) bei Verstorbenen über 6 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes 20 Jahre,
 - b) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre,
 - c) für Aschenreste in beigesetzten Urnen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist wird ab dem Tag der Beerdigung gerechnet.

§ 7 Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Bei Umbettung von Leichen ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Umbettungen werden nur von Oktober bis März außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen nicht beiwohnen.
- (4) Leichen von Personen die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (5) Eine Umbettung von Urnen welche im anonymen Sammelgrab beigesetzt worden sind, ist nicht möglich.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Die Vorschriften über Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen bleiben unberührt.

III. LEICHENHAUS

§ 8 Benutzung des Leichenhauses und Aufbewahrung der Leichen

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichen-schau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tage, in das Leichenhaus verbracht werden, es sei denn, dass sie innerhalb 24 Stunden nach dem Tode nach auswärts überführt werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
 - a) der Tod in einem Krankenhaus, Altenheim u. a. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und überführt wird,
 - c) ein Verstorbener von auswärts in eine private Feuerbestattungsanlage überführt wird,
 - d) die Aufbewahrung von Verstorbenen in behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

§ 10 Leichenöffnung

Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenem Raum des Leichenhauses vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung und der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen.

§ 11 Zutritt zum Leichenraum

Der Zutritt in den Leichenraum ist nur den von der Gemeinde Beauftragten und dem jeweils amtierenden Arzt sowie Personen gestattet, die das Leichenhaus in amtlicher Eigenschaft betreten.

§ 12 Dekorationen

- (1) Für Dekorationen während der Aufbewahrung im Leichenhaus können abgegebene Kränze oder Blumen entsprechend dem Wunsche der Angehörigen verwendet werden.
- (2) Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und dergleichen dürfen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche, des Sarges oder des Grabes verwendet wurden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Die Reste hiervon dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesem zu belassen.

IV. LEICHENTRANSPORT, FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 13 Leichentransport

- (1) Der Leichentransport im Gemeindegebiet erfolgt durch Bestattungsunternehmen. Die Auswahl dieses Bestattungsunternehmens obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen eines Bestattungsunternehmens durchgeführt werden.
- (3) Tot- und Fehlgeburten sind in gut verschlossenen und verrottbaren Behältern durch das Friedhofspersonal zum Leichenhaus zu bringen.

§ 14 Leichenbestattung

- (1) Die Behandlung der Leichen, insbesondere die Einsargung und Aufbewahrung wird durch die von der Gemeinde bestimmten Personen oder auf Veranlassung der Angehörigen durch ein privates Bestattungsunternehmen vorgenommen.
- (2) Die mit der Behandlung von Leichen befassten Personen sind verpflichtet die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft einzuhalten.

V. GRABSTÄTTEN

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist in die Abteilungen I, II, und III eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend dem Friedhofsplan laufend nummeriert.
- (2) Der Friedhofsbelegungsplan kann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verwaltung der Gemeinde eingesehen werden.
- (3) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Familiengräber
 2. Urnengräber/Erdgrab
 3. Nische in Urnenwand
 4. Urnensammelgrab (anonyme Bestattung)
 5. Urnengräber im Urnenfeld

§ 16 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, die aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen können.
- (2) Die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle bei gleichzeitig laufender Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde.
- (3) Urnen können in den Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 17 Urnengräber

(Erdgrab, Urnenwand, Urnensammelgrab, Urnengrab im Urnenfeld)

- (1) In Urnengräbern wird nur die Beisetzung von Urnen zugelassen.
- (2) Die Bestattung einer Urne ist bei der Gemeinde unter Vorlage der Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (3) Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.

§ 18 Urnensammelgrab (Anonyme Bestattung)

Im anonymen Sammelgrab erfolgt die Beisetzung der Urne ohne dem Beisein von Angehörigen. Eine Namensangabe des Verstorbenen auf dem allgemeinen Grabdenkmal ist nicht möglich. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hohenpeißenberg.

§ 19 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

GRABTYP	Länge x Breite	m ²
Abteilung I u. II		
Familiengrab mit einer oder zwei Grabstellen	1,20 x 1,60 m =	1,92
Urnengrab	0,70 x 1,10 m =	0,77
Abteilung III		
Familiengrab mit einer Grabstelle	0,90 x 1,60 m =	1,44
Familiengrab mit zwei Grabstellen	1,50 x 1,60 m =	2,40
Urnengrab/Erdgrab	0,70 x 1,10 m =	0,77

- (2) Die Mindesttiefe muss von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die einzelnen Gräber betragen
- | | |
|------------------------|--------|
| a) bei Familiengräbern | 1,70 m |
| b) bei Tieferlegungen | 2,30 m |
- (3) Bei Urnenbeisetzungen sind die Urnen mindestens auf eine Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet zu setzen.

§ 20 Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (Nutzungszeit) vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Das Nutzungsrecht am Urnensammelgrab (§ 18 dieser Satzung) verbleibt bei der Gemeinde.
- (3) Das Nutzungsrecht geht nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Reihe nach auf den überlebenden Ehegatten, die Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern, Enkelkinder, Geschwister und Stiefgeschwister über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Reicht die Ruhefrist (§ 6) über die Dauer eines bereits früher erworbenen Grabstättenbenutzungsrechts hinaus, so hat der Nutzungsberechtigte die anteilige Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.
- (5) Grabstätten können grundsätzlich nach Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Ausnahmen sind möglich.

§ 21 Ausübung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) wird wie folgt festgesetzt:
1. für Familiengräber 20 Jahre
 2. für Urnengräber 20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes findet eine Rückvergütung von Nutzungsgebühren nicht statt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, von der Gemeinde verlängert werden. Wird eine Verlängerung beantragt, ohne dass eine weitere Bestattung erfolgt, beträgt der Verlängerungszeitraum mindestens 5 Jahre. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten werden, soweit deren Anschrift bekannt ist, schriftlich von der Gemeinde vom Ablauf des Nutzungsrechtes benachrichtigt.

- (6) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benützung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag von selbst bis zum Ablauf der Ruhezeit. In diesem Falle ist für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Dauer des Verlängerungszeitraumes zum üblichen Nutzungszeitraum bemisst.
- (7) In Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte, sein Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister bestattet werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 22 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefristen abgelaufen sind kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 23 Verzicht auf Benutzungsrechts

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen sind die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz) und die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den §§ 26 und 27 dieser Satzung zulassen. Eine derartige Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs im Maßstab 1 : 10
 - 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - 3. eine Angabe über Schriftverteilung.

Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen oder ohne Ausnahmegenehmigung errichtet worden sind.

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs und der Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Als Werkstoff soll nur witterungsbeständiger Naturstein (z.B. Tuff, Marmor, Granit) verwendet werden.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Zweckbestimmung des Friedhofes im Einklang stehen. Die Grabnummer und der Firmenname sind unten seitlich am Grabmal in unauffälliger Weise dauerhaft einzugravieren.
- (4) Holzkreuze als vorläufige Gedenkzeichen sind nur als Provisorium zulässig.
- (5) Grabmale können auch aus künstlerisch gestaltetem Schmiedeeisen, Kupfer, Bronze, Holz oder in Verbindung mit Naturstein errichtet werden.

§ 26 Größe der Grabmäler

- (1) Die Höhe der Grabsteine darf 1,00 m gemessen von der Oberkante (Oberfläche) des Grabsteinfundamentes, nicht überschreiten. Die Grabsteine sind möglichst ohne Sockel auszuführen. Bei Ausführung des Sockels darf das Maß von 0,25 m nicht überschritten werden.
- (2) Die Breite der Grabsteine darf nachstehendes Maß nicht überschreiten:

1. Familiengräber mit einer Grabstelle	0,90 m
2. Familiengräber mit zwei Grabstellen	
a) in Abteilung I und II	1,20 m
b) in Abteilung III	1,30 m
3. Kindergräber	0,70 m
4. Urnengräber	0,70 m
- (3) Grababdeckplatten sind in der nach § 27 der Satzung festgelegten jeweiligen Grabbreite zugelassen.

§ 27 Grabeinfassungen

- (1) In den Friedhofsabteilungen I und II dürfen Grabeinfassungen folgende Maße nicht überschreiten:

	Breite:	Länge:
1. Familiengräber mit einer oder zwei Grabstellen	1,20 m	1,60 m
2. Urnengräber	0,70 m	1,10 m

Das Längenmaß der Grabeinfassung wird ab Hinterkante Grabstein gemessen.

- (2) In der Friedhofabteilung III sind die Maße der Grabeinfassungen zwingend festgesetzt. Sie betragen:

	Breite:	Länge:
1. Familiengräber mit einer Grabstelle	0,90 m	1,60 m
2. Familiengräber mit zwei Grabstellen	1,50 m	1,60 m
3. Urnengräber	0,70 m	1,10 m

Das Längenmaß der Grabeinfassung wird ab Vorderkante Streifenfundament gemessen. Die Oberseite der Grabeinfassung muss mit der Oberseite des Streifenfundamentes bündig abschließen.

§ 28 Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Soweit eine Entfernung trotz Aufforderung bis dahin nicht erfolgt, kann die Gemeinde über die Grabmäler anderweitig verfügen und sich die aufgewendeten Kosten erstatten lassen.

§ 29 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Benutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Verwaltung der Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit feststellt und die Benutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Benutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 30 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Verwendung von Schmuck, Blumen und Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen ist unzulässig.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehene Plätzen abzulagern.
- (4) Die Flächen um die Gräber sind mit Riesel zu belegen und sauber zu halten. Das Auslegen mit Platten jeglicher Art ist verboten.

VII Ordnungsvorschriften

§ 31 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 32 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. die Ruhe und Weihe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonst wie zu stören;
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. das Befahren der Wege ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 5. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;
 6. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
 7. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
 8. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 9. einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

§ 33 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Zur Errichtung, Änderung oder Entfernung eines Grabmales hat sich der Nutzungsrechte eines fachkundigen Betriebes (Gewerbetreibende) zu bedienen. Die Gemeinde kann hierzu als Nachweis die Mitteilung der Handwerkskammer über den Eintrag in die Handwerksrolle verlangen.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege nur im unbedingt notwendigen Umfang mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (3) Bei Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Arbeiten während einer Bestattung durchzuführen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten jeder Art zu verrichten,
 - c) Arbeitsgeräte über die Sonn- und Feiertage stehen- oder liegen zu lassen,
 - d) anlässlich von Arbeiten die Nachbargräber zu beeinträchtigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 4 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses zuwiderhandelt (§ 9),
3. entgegen der Bestimmungen des § 24 Grabmäler errichtet oder ändert
4. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler zuwider handelt (§ 25),
5. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof zuwider handelt (§ 32),

§ 35 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen, sowie für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 36 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.01.2010 zuletzt geändert mit Satzung vom 12.06.2014 außer Kraft.

Gemeinde Hohenpeißenberg

Hohenpeißenberg, den 15.12.2016

Dorsch
1. Bürgermeister

